
TOP 26:

Verordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen

Drucksache: 400/14

Die Betriebssicherheitsverordnung dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit und der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen. Sie wurde im September 2002 erlassen und seitdem mehrmals marginal, im Wesentlichen redaktionell geändert. Zur Beseitigung inzwischen bekannt gewordener rechtlicher und fachlicher Mängel, einer besseren Umsetzung von EU-Recht, dem Abbau von Standard- und Bürokratiekosten, der Beseitigung von Doppelregelungen insbesondere beim Explosionsschutz und bei der Prüfung von Arbeitsmitteln, einer Verbesserung der Schnittstellen zu anderen Rechtsvorschriften und nicht zuletzt zur Verbesserung der Anwendbarkeit durch die Arbeitgeber ist es nach Ansicht der Bundesregierung notwendig geworden, die Betriebssicherheitsverordnung neu zu fassen. Dabei soll sie besonderen Unfallschwerpunkten (Instandhaltung, besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen, Manipulationen) Rechnung tragen. Zudem sollen erstmals besondere Vorgaben zur alters- und altersgerechten Gestaltung sowie zu ergonomischen und physischen Belastungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln aufgenommen werden. Damit soll auch einem Anliegen der Bundesregierung Rechnung getragen werden, die Beschäftigungsfähigkeit älterer Menschen zu verbessern. Konzeptionell und strukturell soll in der Verordnung eine Angleichung an andere Arbeitsschutzverordnungen, insbesondere die Gefahrstoffverordnung, erfolgen. Allgemeine Anforderungen finden sich im verfügenden Teil, spezielle Anforderungen für bestimmte Arbeitsmittel in den Anhängen. Anforderungen an die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln werden als Schutzziele beschrieben. Dadurch soll eine hohe Flexibilität für den Arbeitgeber erreicht und das Bestandsschutzproblem bei älteren Arbeitsmitteln gelöst werden. Prüfungen als wichtiges Element im Arbeitsschutz sollen in der Verordnung deutlich aufgewertet werden. Dies betrifft auch überwachungsbedürftige Anlagen wie Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Aufzugsanlagen. Eine neue, verbindliche Prüfplakette soll zum Beispiel dazu beitragen, dass Aufzugsanlagen den vorgeschriebenen Prüfungen zugeführt werden. Bei bestimmten Dokumentationen, Prüfungen und beim Explosionsschutz sollen Doppelregelungen innerhalb der

bisherigen Verordnung und auch zu anderen Rechtsvorschriften beseitigt werden. Da beispielsweise eine Explosionsgefährdung primär vom Gefahrstoff ausgeht, sollen die Gefährdungsbeurteilung und die Feststellung von Schutzmaßnahmen zum Explosionsschutz nunmehr ausschließlich nach der Gefahrstoffverordnung erfolgen, die ebenfalls geändert wird.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Vielzahl von Änderungen zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt darüber hinaus, eine Entschlieung zu fassen, in der der Bundesrat unter anderem seine Bitte an die Bundesregierung bekräftigen soll, die Regelungen zu den berwachungsbedürftigen Anlagen und den zugelassenen berwachungsstellen aus dem Produktsicherheitsgesetz in das Arbeitsschutzgesetz zu berföhren.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der Gesundheitsausschuss hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 400/1/14** ersichtlich.